

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes "Dresden S 7, Dresden-Löbtau Nord"
Vom 17. Dezember 1993**

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 26/94 vom 30.06.94

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Dresden in ihrer Sitzung am 17. Dezember 1993 folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Das nachfolgend näher beschriebene Gebiet wird als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Dresden S 7, Dresden-Löbtau Nord". In diesem Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Es soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert werden.

Das Gebiet wird umgrenzt von der Birkenhainer Straße/Lübecker Straße, Wernerstraße/Kesselsdorfer Straße, Rudolf-Renner-Straße/Bramschstraße/Hölderlinstraße.

Es umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan Sanierungsgebiet "Dresden S 7, Dresden-Löbtau Nord" im Maßstab 1:5000 des Stadterneuerungsamtes vom Oktober 1993 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage der Vorlage beigefügt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge sind mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB anzuwenden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird nach § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich. Diese Satzung wurde mit Bescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 30. März 1994, Az. 52-2513-11, nach § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 143 Abs. 1 und 2 BauGB mit Hinweisen genehmigt. Die Sanierungssatzung und die Erteilung der Genehmigung werden hiermit bekanntgemacht.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Ab-

wägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres -Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren- seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 24 BauGB wird besonders hingewiesen. Der Lageplan, in dem das Sanierungsgebiet zeichnerisch umgrenzt ist (siehe § 1 der Satzung), wird durch Niederlegung im Technischen Rathaus der Landeshauptstadt Dresden, Stadterneuerungsamt, Hamburger Straße 19, bekanntgemacht. Der Lageplan und die unter Ziffer 3 genannten Vorschriften des § 24 BauGB können dort durch jedermann während der Dienststunden eingesehen werden. Ein Abdruck des Lageplans ist dieser Bekanntmachung beigefügt.

Dresden, 2. Juni 1994

**gez. Dr. Herbert Wagner
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden**

**Anlage
Übersichtskarte**